

Entgeltordnung

für den kommunalen Friedhof „Beerdigungswald Philipphöhe Hagen“ der Stadt Hagen (Entgeltordnung Beerdigungswald) vom 16.12.2005 in der Fassung des II. Nachtrages vom 17.12.2010

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW . 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) in Verbindung mit § 8 der Beerdigungswaldsatzung vom 16.12.2005 hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung vom 15.12.2005 die folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Entgelt ¹⁾

- (1) Für die Einräumung von Nutzungsrechten an Bestattungsbäumen und die Anfertigung von Markierungsschildern erhebt die Stadt Hagen Entgelte. Diese werden in Stufen, die sich nach der Wertigkeit der Grabstätte richten, eingeteilt. Die Bewertung wird durch die Stadt Hagen vorgenommen und erfolgt u.a. anhand der Lage der Ruhestätte und der direkten oder angrenzenden Naturelemente. Die Wertungsstufen werden in einem Register erfasst, welches beim Forstamt der Stadt Hagen einsehbar ist. Die Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt im Einzelfall durch den Abschluss entsprechender Verträge zwischen der Stadt Hagen und dem Nutzer.
- (2) Für die Nutzung werden folgende Entgelte erhoben:

I. Grabstätten für eine Einzelperson

(Das Nutzungsrecht bezieht sich auf die Bestattung einer Person pro Baum.)

| Wertungsstufe | Gesamtbetrag |
|-------------------|--------------|
| Wertungsstufe I | 2.975,00 € |
| Wertungsstufe II | 4.200,00 € |
| Wertungsstufe III | 5.350,00 € |
| Wertungsstufe IV | 8.300,00 € |

II. Familien- oder Freundesgrabstätten

(Das Nutzungsrecht an einer Familien- oder Freundesgrabstätte bezieht sich auf maximal zehn Bestattungen von im Vertrag bezeichneten Personen.)

| Wertungsstufe | Gesamtbetrag |
|-------------------|--------------|
| Wertungsstufe I | 2.975,00 € |
| Wertungsstufe II | 4.200,00 € |
| Wertungsstufe III | 5.350,00 € |
| Wertungsstufe IV | 8.300,00 € |

¹⁾ § 1 Abs. 2 geändert durch den II. Nachtrag vom 17.12.2010

22.67.04 Entgeltordnung für den kommunalen Friedhof „Beerdigungswald Philipphöhe Hagen“

III. Gemeinschaftsgrabstätten

(Das Nutzungsrecht an einer Gemeinschaftsgrabstätte bezieht sich auf eine Grabstätte an einem Baum, an dem maximal zehn Einzelgrabstätten eingerichtet werden.)

| Wertungsstufe | Gesamtbetrag |
|-------------------|--------------|
| Wertungsstufe I | 500,00 € |
| Wertungsstufe II | 820,00 € |
| Wertungsstufe III | 1.050,00 € |
| Wertungsstufe IV | 1.500,00 € |

§ 2 - Fälligkeit

Das Entgelt wird mit Vertragsabschluss fällig.

§ 3 - Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht am 24. Dezember 2005

I. Nachtrag vom 15.12.2006, veröffentlicht am 22.12.2006, in Kraft getreten am 23.12.2006

II. Nachtrag vom 17.12.2010, veröffentlicht am 20.12.2010, in Kraft getreten am 01.01.2011